

Gebührenordnung

für die Nutzung der Mehrzweckhalle Kolbingen

Gültig ab: 01.10.2026

Diese Gebührenordnung ersetzt die Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Kolbingen vom 01.01.2023 und setzt den Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2026 (TOP 4) um.

§ 1 Nutzungsgebühren

Die Gebühr für die Nutzung der Mehrzweckhalle richtet sich nach der Nutzergruppe und danach, ob der Verein bzw. Veranstalter eigene, von der Gemeinde eingewiesene Personen stellt. Es gelten folgende Gebühren je Veranstaltungstag, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

Gruppe	Nutzergruppe	Gebühr / Tag
1A	Kolbinger Vereine – mit eigenen eingewiesenen Personen	250,00 €
1B	Kolbinger Vereine – ohne eigene eingewiesene Personen	600,00 €
2A	Privatpersonen / Firmen aus Kolbingen	600,00 €
2B	Privatpersonen / Firmen / Vereine außerhalb Kolbingens	850,00 €
3A	Jugendveranstaltungen – mit eingewiesenen Personen des Vereins	0,00 €
3B	Jugendveranstaltungen – ohne eigene eingewiesene Personen	50,00 €

- Die alte Halle wird für Veranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zapfanlage (CO₂-Versorgung)

Bei Nutzung der Zapfanlage wird pauschal eine Gebühr von 25,00 € für die CO₂-Versorgung durch die gemeindeeigene CO₂-Flasche erhoben; eine Füllung reicht für mehrere Veranstaltungen. Alternativ kann der Veranstalter eine eigene CO₂-Flasche mitbringen; hiervon wird aus Aufwands- und Kostengründen abgeraten. Wird die Zapfanlage nicht genutzt, entfällt diese Pauschale.

§ 3 Mehrtägige Veranstaltungen

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird für jeden Veranstaltungstag die jeweils zutreffende Gebühr der Nutzungsgruppe berechnet. Die Veranstaltungstage werden nicht zusammengerechnet.

§ 4 Nutzung nach 3:00 Uhr

Für die Nutzungsgruppen 1B, 2A und 2B fällt bei einer Veranstaltung, die über 3:00 Uhr hinaus andauert, eine zusätzliche Gebühr von 150,00 € pro angefangener Stunde an.

§ 5 Auf- und Abbauzeiten

Wochenendveranstaltungen (Samstag/Sonntag):

- Aufbau frühestens am Vortag ab 18:00 Uhr
- Abbau spätestens am Folgetag bis 12:00 Uhr
- Andernfalls wird ein zusätzlicher Miettag berechnet

Wochenveranstaltungen (Montag–Donnerstag):

- Aufbau ab 15:00 Uhr
- Abbau am selben Tag

Freitagsveranstaltungen:

- Aufbau ab 15:00 Uhr
- Abbau bis Samstag 12:00 Uhr

§ 6 Übergabe, Abnahme und technische Anlagen

Die Übergabe und die Rücknahme der Halle erfolgen durch den Hausmeister der Gemeinde. Die hierfür benötigte Zeit (Übergabe ca. 60 Minuten, Nachkontrolle ca. 30 Minuten) ist im Mietpreis enthalten.

Der Verein bzw. Veranstalter benennt mindestens zwei eingewiesene Personen. Diese nehmen an der Übergabe teil, sind während der gesamten Veranstaltung vor Ort und sind allein berechtigt, die technischen Anlagen der Halle (Beschallungs- und Mikrofonanlagen, Kühlanlagen u. a.) zu bedienen.

Der vollständige Ablauf von der Anmeldung der Veranstaltung bis zur Rechnungsstellung ist in der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle (§ 3, Ziffer 3.12) geregelt.

Muss die Verwaltung wegen eines vom Übergabedokument abweichenden Zustands nachreinigen oder die Ausstattung nachsortieren, wird die dafür aufgewendete Zeit mit 50,00 € pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7 Reinigungspflicht

- Zwischenreinigungen während der Veranstaltung obliegen dem Veranstalter.
- Die Halle ist nach der Veranstaltung vollständig gereinigt zu übergeben (nicht nur besenrein).
- Bei Mängeln erfolgt eine kostenpflichtige Nachreinigung durch die Gemeinde.
- Benötigte Reinigungsgeräte werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 8 Nebenkosten, Ersatz für Verluste und Beschädigungen

Der tatsächliche Verbrauch (Strom, Wasser) wird gesondert abgerechnet. Für Verluste und Beschädigungen (Geschirr, Gläser, Besteck und Sonstiges) wird der Wiederbeschaffungswert zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Grundlage hierfür ist insbesondere das bei Übergabe und Abnahme dokumentierte Inventar gemäß dem Übergabedokument der Mehrzweckhalle.

§ 9 Brandwache

Der Durchschnittssatz je eingesetztem Feuerwehrmann beträgt 12,00 €.

§ 10 Wirtschaftserlaubnis / Ausschankgenehmigung

1. Tag: 25,00 € • 2. bis 4. Tag: je 5,00 € pro Tag.

§ 11 Getränke

Es besteht eine vertragliche Bezugsverpflichtung mit der Hirschbrauerei Wurmlingen für nicht-alkoholische Getränke und Bier (ohne Spirituosen wie Sekt, Wein etc.). Die Bestellung erfolgt direkt durch den Veranstalter beim örtlichen Getränkelieferanten, mindestens 4 Wochen im Voraus.

Beschlussgrundlage: Gemeinderat Kolbingen, öffentliche Sitzung vom 16.03.2026, TOP 4 – Änderung der Gebührenordnung der MZH.